

**Ortssatzung**  
**für die Gesamtkirchengemeinde Stuttgart St. Urban**  
**im Stadtdekanat Stuttgart**

§ 1	Zusammensetzung der Gesamtkirchengemeinde, Rechtsnatur .....	2
§ 2	Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde .....	2
§ 3	Gesamtkirchengemeinderat.....	3
§ 4	Vorsitz, Schriftführung, Einberufung.....	4
§ 5	Gesetzliche Vertretung, Steuervertretung, Entscheidungsbefugnisse .....	5
§ 6	Geschäftsführender Ausschuss.....	5
§ 7	Zusammensetzung des Geschäftsführenden Ausschusses.....	6
§ 8	Sachausschüsse und Beauftragungen .....	6
§ 9	Gesamtkirchenpflege, Gesamtkirchenpfleger, Mitarbeiter des Verwaltungszentrums .....	7
§ 10	Finanzwirtschaft und Vermögensverwaltung.....	7
§ 11	Vermögen.....	8
§ 12	Mitarbeiterübernahme und Vergütung.....	9
§ 13	Anwendung der Kirchengemeindeordnung.....	9
§ 14	Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Vollmachten.....	9
§ 15	Allgemeine Satzungsbestimmungen .....	9
§ 16	Übergangsvorschriften .....	10
§ 17	Inkrafttreten.....	10

## § 1 Zusammensetzung der Gesamtkirchengemeinde, Rechtsnatur

(1) Gemäß § 6 Abs. 1 der Ordnung für die Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen in der Diözese Rotenburg-Stuttgart – Kirchengemeindeordnung (KGO) – vom 1. Juli 2002 (KABl 2002, 113 ff. 175 f.), mit Änderungen vom 25. März 2009 (KABl 2009, 125 f.), vom 23. November 2009 (KABl 2009, 349), vom 10. Februar 2010 (KABl 2010, 33) und vom 1. März 2014 (KABl 2014, 289) sowie auf der Grundlage des Dekrets zur Errichtung des Stadtdekanats Stuttgart A 3262 vom 17.11.2005 sowie des Dekrets Nummer A 334 vom 12. Februar 2009 über die Auflösung der Katholischen Gesamtkirchengemeinden in Stuttgart und die Übertragung der Rechtsnachfolge und der Verwaltung an das Katholische Stadtdekanat Stuttgart (KABl 2009, 71 f.) und der Ortssatzung für das Stadtdekanat Stuttgart bilden die katholischen Kirchengemeinden

- St. Christophorus (Stgt.-Wangen)
- St. Franziskus (Stgt.-Obertürkheim)
- St. Johannes Evangelist (Stgt.-Untertürkheim)
- St. Markus (Stgt.-Hedelfingen-Rohracker)

die Katholische Gesamtkirchengemeinde Stuttgart St. Urban.

(2) Die Katholische Gesamtkirchengemeinde Stuttgart St. Urban ist aufgrund staatlicher Anerkennung (Schreiben des Kultusministeriums Baden-Württemberg Nr. .... vom ..... eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 24 Abs. 3 KiStG). Sie ist Teil des Stadtdekanats Stuttgart, das als Dekanat zugleich eine Gesamtkirchengemeinde bildet.

## § 2 Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde

Die Gesamtkirchengemeinde nimmt die Funktion der Seelsorgeeinheit im Sinne der §§ 8 und 9 KGO wahr. Unbeschadet der dem Stadtdekanat zugeordneten Angelegenheiten obliegen der Gesamtkirchengemeinde gem. § 29 Abs. 5 KGO die folgenden Aufgaben:

(1) die gemeinsame Wahrnehmung seelsorglicher und pastoraler Aufgaben in Abstimmung mit den jeweils zuständigen pastoralen Mitarbeitern. Dies sind insbesondere:

1. die Verantwortung für die pastorale Konzeption in der Gesamtkirchengemeinde,
2. die Verantwortung für den diakonischen und missionarischen Auftrag der Gesamtkirchengemeinde,
3. die Verteilung der Gottesdienste im Rahmen der Jahresplanung,
4. die Organisation der Sakramentenkatechese,
5. gemeindeübergreifende Kooperationen (z.B. im Rahmen der Erwachsenenbildung, Jugend-, Familien-, Seniorenarbeit, Wallfahrten, Gemeindereisen),
6. die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Gemeindebrief),
7. die Zusammenarbeit mit den muttersprachlichen Gemeinden
  - Kroatische Gemeinde Sveti Nikola Tavelić,

- Chaldäische Gemeinde Mar Shimon Bar Sabai, Stuttgart

und den muttersprachlichen Gemeinschaften auf der Grundlage der geltenden Richtlinien der Seelsorge für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl 2008, 253 f.)

(2) die gemeinsame Entwicklung kirchlicher Standorte, Einrichtungen und Strukturen,

- (3) das Tragen des persönlichen und sächlichen Aufwandes der Gesamtkirchengemeinde,  
(4) die gemeinsame Trägerschaft von Einrichtungen und Angeboten, insbesondere der Kindertagesstätten,  
(5) darüber hinaus die gemeinsame Vermögensverwaltung und Finanzwirtschaft, soweit nicht andere Rechtsträger hierfür zuständig sind, insbesondere:

1. das Erstellen und Beschließen eines gemeinsamen Haushalts- und Stellenplans, sowie das Feststellen einer gemeinsamen Jahresrechnung,
2. das Erstellen der mittelfristigen Investitionsplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze von Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und Solidarität,
3. die Verwaltung des Vermögens und Entscheidung über Schuldaufnahmen, soweit die damit zusammenhängenden Aufgaben von der Gesamtkirchengemeinde wahrgenommen werden,
4. die Deckung des Bedarfs der angeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen, der Bau neuer Kirchen, Pfarrhäuser sowie sonstiger kirchlicher Gebäude und Einrichtungen, soweit die Rücklagen der jeweiligen Kirchengemeinden hierfür nicht ausreichen oder nicht andere hierfür einzutreten haben,
5. die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude und Grundstücke,
6. die gemeinsame Personalverwaltung und Entscheidungen über Einstellung, Ernennung, Entlassung und Personalabordnungen von Mitarbeitern,
7. die Festsetzung der Höhe für die von den einzelnen Kirchengemeinden frei verfügbaren Budgets für pastorale Aufgaben.

### § 3 Gesamtkirchengemeinderat

(1) Die Beratung und Beschlussfassung von gemeinsamen Angelegenheiten obliegt im Bereich der Gesamtkirchengemeinde dem Gesamtkirchengemeinderat.

(2) Dem Gesamtkirchengemeinderat gehören mit beschließender Stimme an:

1. aufgrund ihres Amtes die Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden oder deren Stellvertreter, sowie
2. aufgrund einer Wahl
  - a. die in Abweichung von § 29 Abs. 2 Ziff. 2 KGO von den Kirchengemeinderäten der beteiligten Kirchengemeinden einvernehmlich festgelegte Zahl von
    - für die Kirchengemeinde St. Christophorus (Stgt.-Wangen) 2 Mitglieder,
    - für die Kirchengemeinde St. Franziskus (Stgt.-Obertürkheim) 2 Mitglieder
    - für die Kirchengemeinde St. Johannes Evangelist (Stgt.-Untertürkheim) 3 Mitglieder
    - für die Kirchengemeinde St. Markus (Stgt.-Hedelfingen-Rohracker) 2 Mitglieder

b. sowie bis zu zwei Vertreter der einzelnen Pastoralräte der muttersprachlichen Gemeinden im Gebiet der Gesamtkirchengemeinde.

Bei Gesamtkirchengemeinden, die aus mehr als zwei Kirchengemeinden gebildet werden, darf eine Kirchengemeinde höchstens so viele gewählte Vertreter entsenden wie die übrigen Kirchengemeinden zusammen.

(3) Für den Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden bzw. an die Stelle der stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 2 Ziffer 2 a und b ihre jeweiligen Stellvertreter(innen).

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter(innen) gemäß Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 werden von den Kirchengemeinderäten und Pastoralräten aus ihrer Mitte je für die Dauer der Amtszeit der Kirchengemeinderäte bzw. Pastoralräte gewählt. Für ausscheidende Mitglieder rücken neu zu entsendende Mitglieder nach.

(5) Die Vertreter der einzelnen Pastoralräte gemäß Abs. 2 Ziff. 2 b sind beim Haushaltsbeschluss bzw. bei Beschlüssen über die Verwendung der Steuerzuweisungen der Gesamtkirchengemeinde nicht stimmberechtigt.

(6) Dem Gesamtkirchengemeinderat gehören mit beratender Stimme an:

1. die für den Dienst in den Kirchengemeinden und muttersprachlichen Gemeinden der Seelsorgeeinheit bestellten Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten/-assistenten,
2. der Gesamtkirchenpfleger des Stadtdekanats Stuttgart oder sein Vertreter,

(7) Im Rahmen der Bildung von Sachausschüssen entsprechend § 34 KGO sowie auf der Grundlage von § 48 KGO sollen die Gesamtkirchengemeinderäte sachkundige Personen und Vertreter von im Bereich der Gesamtkirchengemeinde tätigen und für die Pastoral bedeutsamen Einrichtungen, Kooperationspartnern und Gruppen berufen.

#### **§ 4 Vorsitz, Schriftführung, Einberufung**

(1) Der Pfarrer im Sinn von § 18 Abs. 1 KGO, bei Anwendung von can. 517 §1 CIC der vom Bischof bestimmte Moderator der Kirchengemeinden ist Vorsitzender des Gesamtkirchengemeinderates. Bei mehreren investierten Pfarrern wählt der Gesamtkirchengemeinderat aus deren Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Gesamtkirchengemeinderat wählt aus seinen gewählten stimmberechtigten Mitgliedern einen Zweiten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheidet der Zweite Vorsitzende oder sein Stellvertreter als Mitglied des Kirchengemeinderats, dem er angehört, aus, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

(2) Der Gesamtkirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer und dessen Stellvertreter. Die Protokollführung kann gem. § 40 Abs. 2 KGO delegiert werden.

(3) Der Gesamtkirchengemeinderat ist vom Vorsitzenden jeweils im Einvernehmen mit dem Zweiten Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr, zu einer Sitzung einzuberufen. Im Übrigen gilt § 41 Abs. 3 KGO.

(4) Der Gesamtkirchengemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

## § 5 Gesetzliche Vertretung, Steuervertretung, Entscheidungsbefugnisse

(1) Der Gesamtkirchengemeinderat vertritt die Gesamtkirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Gesamtkirchengemeinderat übernimmt die örtliche Vermögensverwaltung für die zur Gesamtkirchengemeinde gehörenden Kirchengemeinden.

(3) Der Gesamtkirchengemeinderat berichtet vor der Neubesetzung der Pfarrstellen innerhalb der Gesamtkirchengemeinde dem Bischöflichen Ordinariat über die örtliche Situation und erörtert mit einem Vertreter des Bischöflichen Ordinariats die besonderen Bedürfnisse der Gesamtkirchengemeinde.

(4) Zu den Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen des Gesamtkirchengemeinderates gehört insbesondere:

1. der Beschluss des gemeinsamen Haushaltsplanes mit Stellenplan,
2. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses sowie des Gesamtkirchenpflegers,
3. die Zustimmung zum Erwerb, der Veräußerung und Belastung von Grundstücken aufgrund der Beschlüsse der jeweils eigentumsberechtigten Kirchengemeinden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung der Gesamtkirchengemeinde erforderlich sind,
4. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und von bleibenden Verbindlichkeiten, soweit sie die Gesamtkirchengemeinde verpflichten,
5. die Beschlussfassung über die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen, die in die Zuständigkeit der Gesamtkirchengemeinde fallen,
6. die Entwicklung der Organisationsstruktur der Gesamtkirchengemeinde im Rahmen der Ortssatzung des Stadtdekanats Stuttgart,
7. die Einstellung, Ernennung und Entlassung sämtlicher Mitarbeiter, soweit diese nicht gemäß § 32 Abs. 2 Ziff. 6 KGO ganz oder teilweise an den Geschäftsführenden Ausschuss übertragen sind,
8. die Festlegung von Stellen- und Aufgabenbeschreibungen für Mitarbeiter,
9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten.

(5) Der Gesamtkirchengemeinderat nimmt gemäß § 10 Abs. 3 KGO die Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses der Seelsorgeeinheit wahr.

(6) Bei gemeindebezogenen Personaleinstellungen und bei Entscheidungen in Bauangelegenheiten ist die örtliche Kirchengemeinde einzubinden.

## § 6 Geschäftsführender Ausschuss

(1) Die regelmäßigen Geschäfte und die laufenden Aufgaben des Gesamtkirchengemeinderates werden dem Geschäftsführenden Ausschuss übertragen. Er vertritt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Gesamtkirchengemeinde nach außen.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss ist zugleich Verwaltungsausschuss im Sinne von § 32 (1) KGO. Der Geschäftsführende Ausschuss ist an den Haushaltsplan und die Beschlüsse des Gesamtkirchengemeinderates ge-

bunden und hat sie auszuführen. Er erstattet dem Gesamtkirchengemeinderat in regelmäßigen Abständen Bericht über seine Tätigkeit.

#### § 7 Zusammensetzung des Geschäftsführenden Ausschusses

(1) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören mit beschließender Stimme an:

1. der Vorsitzende des Gesamtkirchengemeinderats als Vorsitzender,
2. der Zweite Vorsitzende des Gesamtkirchengemeinderats als Zweiter Vorsitzender,
3. jeweils 1 Vertreter der beteiligten Kirchengemeinden, der von den einzelnen Kirchengemeinderäten aus ihren jeweiligen Vertretern im Gesamtkirchengemeinderat gewählt wird. Dabei ist der Zweite Vorsitzende als Vertreter seiner Kirchengemeinde mitzuzählen.

(2) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören mit beratender Stimme an:

1. ein Vertreter der für den Dienst in den Kirchengemeinden und muttersprachlichen Gemeinden der Seelsorgeeinheit bestellten Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten/-assistenten,
2. der Gesamtkirchenpfleger des Stadtdekanats Stuttgart oder sein Vertreter,
3. ein Vertreter für die Pastoralräte der muttersprachlichen Gemeinden in der Gesamtkirchengemeinde.

(3) Bei Verhinderung des Vorsitzenden bzw. Zweiten Vorsitzenden tritt ihr Stellvertreter im Amt ein. Für die Vertreter nach Abs. 1 Ziff. 3 sowie Abs. 2 Ziff. 3 ist von der jeweiligen Kirchengemeinde bzw. muttersprachliche Gemeinde jeweils ein Stellvertreter zu benennen. Ist die Kirchengemeinde nur mit einem Vertreter im Gesamtkirchengemeinderat vertreten, kann dieser auch von einem anderen stimmberechtigten Mitglied des Kirchengemeinderats vertreten werden.

(4) Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses kann analog zu § 33 Abs. 3 KGO für die laufende Amtsperiode den Vorsitz im Geschäftsführenden Ausschuss abgeben. In diesem Falle wählt der Geschäftsführende Ausschuss aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. § 40 Abs. 1 und 2 KGO gilt entsprechend. Die Mitgliedschaft des Vorsitzenden im Geschäftsführenden Ausschuss bleibt hiervon unberührt.

#### § 8 Sachausschüsse und Beauftragungen

(1) Der Gesamtkirchengemeinderat kann für bestimmte Angelegenheiten oder Sachgebiete Sachausschüsse entsprechend § 34 KGO bilden. Die Ausschüsse berichten in regelmäßigen Abständen dem Gesamtkirchengemeinderat über ihre Tätigkeit.

(2) Ebenso kann der Gesamtkirchengemeinderat entsprechend § 35 KGO einzelnen Mitgliedern des Gesamtkirchengemeinderates sowie der Kirchengemeinden von Fall zu Fall oder für längere Dauer bestimmte Aufgaben übertragen.

## § 9 Gesamtkirchenpflege, Gesamtkirchenpfleger, Mitarbeiter des Verwaltungszentrums

(1) Dem Verwaltungszentrum des Stadtdekanats obliegt die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte dieser Gesamtkirchengemeinde. Der/die Leiter(in) des Verwaltungszentrums nimmt gem. Dekret Nr. A 334 für die Kirchengemeinden und die Kirchenpflegen im Stadtdekanat Stuttgart die Aufgaben des Kirchenpflegers gem. § 61 KGO und des Gesamtkirchenpflegers des Stadtdekanats als Gesamtkirchengemeinde gem. § 63 KGO (vgl. § 11 Abs. 5 Ortssatzung) wahr. In der Folge ist der Leiter des Verwaltungszentrums auch der Gesamtkirchenpfleger dieser neu gebildeten Gesamtkirchengemeinde und den zu dieser Gesamtkirchengemeinde gehörenden Kirchengemeinden und Kirchenpflegen. Soll das Amt des Gesamtkirchenpflegers der neuen Gesamtkirchengemeinde hiervon abweichend auf der Grundlage von § 62 Abs. 6 KGO i.V.m. § 63 KGO mit Genehmigung des Diözesanverwaltungsrats durch einen anderen Mitarbeiter des Verwaltungszentrums wahrgenommen werden, oder möchte der Gesamtkirchengemeinderat einzelne Zuständigkeitsbereiche einem Teilrechner (vgl. § 62 Abs. 7 KGO) übertragen, ist hierüber eine Vereinbarung zwischen der Gesamtkirchengemeinde und dem Stadtdekanat abzuschließen.

(2) Der Gesamtkirchenpfleger nimmt seine Aufgaben innerhalb der rechtlichen Bestimmungen und der vom Gesamtkirchengemeinderat festgesetzten Rahmenvorgaben wahr.

(3) Aufgaben des Gesamtkirchenpflegers sind insbesondere:

1. die Ausführung der Beschlüsse des Gesamtkirchengemeinderats,
2. die Vorbereitung des Haushaltsplanes,
3. der Vollzug des Haushaltsplanes mit entsprechender Kostenkontrolle,
4. die Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens nach den jeweils geltenden Vorschriften,
5. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von notwendigen Materialien bis zu einer vom Gesamtkirchengemeinderat festgesetzten Höhe,
6. die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten, insoweit sie nicht dem Pfarrer oder anderen als Dienstvorgesetzten obliegen oder an Dritte delegiert wurden,
7. weitere Zuständigkeiten, die im Rahmen einer Geschäftsordnung und/oder Stellenbeschreibung geregelt sind.

## § 10 Finanzwirtschaft und Vermögensverwaltung

(1) Die Gesamtkirchengemeinde führt einen gemeinsamen Haushalt für alle beteiligten Kirchengemeinden. Sie ist dabei an die Ordnungen und Beschlüsse des Stadtdekanatsrats gebunden.

(2) Über die Verwendung der Haushaltsmittel entscheidet der Gesamtkirchengemeinderat. Dabei sind die Grundsätze von Solidarität und Subsidiarität zu beachten. Dem Erhalt bestehender Gebäude, Einrichtungen und Unternehmungen ist Vorrang einzuräumen vor neuen Investitionen und Unternehmungen.

(3) Für die Verwaltung und Mittelverwendung gelten die Regeln und Wirtschaftsgrundsätze der KGO und der Ortssatzung des Stadtdekanats Stuttgart. Der Gesamtkirchengemeinderat, der Geschäftsführende Ausschuss und der Gesamtkirchenpfleger achten darauf, das Vermögen sorgfältig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

(4) Den einzelnen Kirchengemeinden werden Mittel zur Verfügung gestellt, über welche die jeweiligen Kirchengemeinderäte eigenverantwortlich verfügen. Zur Darstellung dieser frei verfügbaren Mittel (Budgets) werden eigene Haushaltstitel im gemeinsamen Haushalt ausgewiesen. Im Übrigen gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Gesamtkirchengemeinderat entscheidet über die Höhe der frei verfügbaren Mittel. Diese sollen die Katholikenzahl der jeweiligen Kirchengemeinden und die besonderen örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen; dabei kann ein einheitlicher Sockelbetrag zugrunde gelegt werden.
2. Frei verfügbare Mittel, die im Lauf eines Rechnungsjahres nicht verwendet werden, können auf das nächste Rechnungsjahr übertragen werden.
3. Für bestimmte ortskirchliche Projekte können im Einvernehmen mit dem Gesamtkirchengemeinderat frei verfügbare Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden. Über die Zuführung und Entnahme entscheidet der jeweilige Kirchengemeinderat.
4. Benötigt eine Kirchengemeinde frei verfügbare Mittel in höherem Umfang, als ihr zur Verfügung stehen, so können ihr diese vom Gesamtkirchengemeinderat im Vorgriff auf das folgende Rechnungsjahr zur Verfügung gestellt werden.
5. Die frei verfügbaren Mittel dienen in erster Linie der Ermöglichung eines aktiven Gemeindelebens. Sie dürfen nicht für stellenwirksame Ausgaben verwendet werden.

## § 11 Vermögen

(1) Die Kirchengemeinden bleiben Eigentümer des bisher ihnen gehörenden Vermögens sowie Inhaber der ihnen bisher zustehenden vermögenswerten Rechte. Die Umwidmung oder Veräußerung des ortskirchlichen Eigentums ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Kirchengemeinderates möglich.

(2) Die bestehenden Haushaltsausgleichsrücklagen der Kirchengemeinden bleiben entsprechend ihrer Zweckbindung erhalten.

(3) Sämtliche sonstigen Rücklagen werden im gemeinsamen Haushalt gemäß ihrer Zweckbindung weitergeführt. Für die Auflösung oder Umwidmung dieser Rücklagen ist die Zustimmung des jeweiligen Kirchengemeinderates nötig.

(4) Über die Einrichtung, Zuführung, Entnahme und Auflösung von Rücklagen der Gesamtkirchengemeinde entscheidet der Gesamtkirchengemeinderat.

(5) Vor der Verwendung gemeinsamer Mittel und Rücklagen sind die dafür vorgesehenen zweck- oder ortsgelundenen Rücklagen einzusetzen. Auch hat die einzelne Kirchengemeinde die nach den diözesanen Bestimmungen zu erbringenden Spenden und Eigenleistungsanteile unmittelbar einzubringen. Dies ist bei der Investitions- und Finanzplanung zu berücksichtigen.

(6) Die Darlehen und Verbindlichkeiten der einzelnen Kirchengemeinden, soweit sie zum Zeitpunkt der Gründung der Gesamtkirchengemeinde bestanden haben und über Kirchensteuermittel zu finanzieren sind, werden von der Gesamtkirchengemeinde übernommen, ebenso die sich daraus ergebenden Kapitaldienste.

(7) Die Kirchengemeinden bringen in die neu zu bildende Allgemeine Investitionsrücklage Teile ihrer Allgemeinen Investitionsrücklage ein. Diese werden von den beteiligten Kirchengemeinden durch separate Vereinbarungen festgelegt.



## **§ 12 Mitarbeiterübernahme und Vergütung**

- (1) Die Mitarbeiter der Kirchengemeinden in den gemäß § 2 Abs. 4 dieser Ortssatzung in die gemeinsame Verantwortung überführten Bereichen sollen in die neue Gesamtkirchengemeinde übernommen werden.
- (2) Die Bildung der Mitarbeitervertretung richtet sich nach der Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese Rotenburg-Stuttgart und der hierzu ergangenen Regelungen des Bischöflichen Ordinariates vom 9. Oktober 2013.

## **§ 13 Anwendung der Kirchengemeindeordnung**

- (1) Für die Gesamtkirchengemeinde und die Arbeitsweise des Gesamtkirchengemeinderates sowie dessen Ausschüsse und Beauftragte gelten im Übrigen die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung.
- (2) Im Rahmen der Bestimmungen der KGO und dieser Satzung kann sich der Gesamtkirchengemeinderat eine Geschäftsordnung geben. Dabei können auch Bestimmungen für die Arbeitsweise der Ausschüsse und der weiteren für die Gesamtkirchengemeinde handelnden Personen getroffen werden.

## **§ 14 Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Vollmachten**

Urkunden, die rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber Dritten enthalten, und Vollmachten werden namens der Gesamtkirchengemeinde für den Gesamtkirchengemeinderat oder den Geschäftsführenden Ausschuss vom Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderates oder seinem Stellvertreter sowie vom Zweiten Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderates oder seinem Stellvertreter unterzeichnet; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

## **§ 15 Allgemeine Satzungsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung wurde von allen zur Gesamtkirchengemeinde gehörenden Kirchengemeinden beschlossen.
- (2) Eine Änderungen dieser Satzung ist nur in Übereinstimmung mit der geltenden Ortssatzung für das Stadtdekanat Stuttgart und mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtkirchengemeinderats möglich.
- (3) Diese Satzung sowie Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung des Stadtdekanatsrats sowie des Bischöflichen Ordinariats.
- (4) Diese Satzung wird vom Gesamtkirchengemeinderat jeweils innerhalb seiner Wahlperiode evaluiert. Ein Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf muss nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden bis spätestens sechs Monate vor Ende der Wahlperiode angezeigt werden. Eine Entscheidung über die Fortschreibung der Ortssatzung muss anschließend in Abstimmung mit dem Stadtdekanat Stuttgart und dem Bischöflichen Ordinariat erfolgen. Dies gilt gleichermaßen auch für diözesane Neuregelungen im Blick auf die Organisation und Arbeitsweise von Gesamtkirchengemeinden.

## § 16 Übergangsvorschriften

- (1) Die von den beteiligten Kirchengemeinden geschlossenen Verträge, soweit sie noch Gültigkeit haben, bleiben bestehen und werden von der Gesamtkirchengemeinde übernommen.
- (2) Bestehende Kooperationsvereinbarungen der Kirchengemeinden im Rahmen der Seelsorgeeinheit werden durch diese Satzung ersetzt und treten damit außer Kraft. Die beteiligten Kirchengemeinden schließen über die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit, die Durchführung dieser Satzung sowie die von der Gesamtkirchengemeinde getragenen Einrichtungen nach § 2 Abs. 4 dieser Ortssatzung eine Durchführungsvereinbarung ab.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.<sup>1</sup>

Für die Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus (Stgt.-Wangen)

Zweite/r Vorsitzende/r des Kirchengemeinderates

für die Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus (Stgt.-Obertürkheim)

Zweite/r Vorsitzende/r des Kirchengemeinderates

für die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Evangelist (Stgt.-Untertürkheim)

Zweite/r Vorsitzende/r des Kirchengemeinderates

für die Katholische Kirchengemeinde St. Markus (Stgt.-Hedelfingen-Rohracker)

Zweite/r Vorsitzende/r des Kirchengemeinderates

Ort, Datum, Stuttgart 8.11.2016

Vom Diöz. Verwalt. Rat  
Rottenburg genehmigt  
mit Erlaß BO-Nr. 5999  
vom 29.11.2016

<sup>1</sup> Zur Rechtswirksamkeit ist es notwendig, dass eine vorausgehende staatliche Anerkennung der Gesamtkirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie die Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat vorliegt. Die Ortssatzung ist des weiteren gemäß § 5 Abs. 2 KGO öffentlich, mindestens in ortsüblicher Weise, bekanntzumachen. Dies hat vor Inkrafttreten der Ortssatzung zu erfolgen.

<sup>2</sup> Die rot und unterstrichen gekennzeichneten Passagen sind Regelungen die von den Bestimmungen der aktuellen KGO abweichen bzw. in Folge dieser Regelungen getroffen wurden. Für diese abweichende Regelungen wird ein Dispens erforderlich, der befristet im Rahmen der Genehmigung erteilt wird.

Andreas Jüll  
Pfarrer

